

Der Kirchengemeinderat gibt bekannt:

Wahlergebnis

Auf Grund der Kirchenwahl am 1. Advent 2022 wird festgestellt:

1. In der Kirchengemeinde wahlberechtigt waren: **1836** Gemeindeglieder.
2. An der Kirchenwahl teilgenommen haben: **220** Gemeindeglieder.
3. Es wurden **211** gültige Stimmzettel abgegeben.
4. Es wurden **9** ungültige Stimmzettel abgegeben.
5. Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Vorgeschlagenen:

erreichte Stimmzahl (in absteigender Reihenfolge)	Name, Rufname	M ¹ /K ²	ggf. ³ Nummer des Gemeindewahlbe- zirks
156	Zerer, Isolde	K	-----
149	Brassat, Christian		
145	Altenfelder, Karen		
131	Welsch, Christel		
122	Mähnert, Franziska		
113	Scherf, Doris		
105	Botzet, Peter	M,K	
105	Schaller, Henrike		

1) Vorgeschlagene Personen mit dem Buchstaben „M“ sind Mitarbeitende dieser Kirchengemeinde.
Von diesen Personen kann nur höchstens eine in den Kirchengemeinderat gelangen.

2) Vorgeschlagene Personen mit dem Buchstaben „K“ sind Mitarbeitende der Kirche, der Diakonie oder einer anderen kirchlichen Einrichtung.

3) Die Kirchengemeinde ist in folgende Gemeindewahlbezirke aufgeteilt:

I.	II:-----	NN. -----
----	----------	-----------

Dem Kirchengemeinderat gehören aus dem Gemeindewahlbezirk I

6

Personen an.

6. Gemäß Wahlbeschluss vom **15.02.2022**

sind **sechs** Personen in den Kirchengemeinderat zu wählen.

Es wird festgestellt, dass folgende zur Wahl Vorgeschlagenen gewählt sind:

Reihenfolge nach Stimmen, ggf. ¹ geordnet nach Nummer des Gemeindewahlbezirks	Name, Rufname
I. ¹	
1. 156	Zerer, Isolde
2. 149	Brassat, Christian
3. 145	Altenfelder, Karen
4. 131	Welsch, Christel
5. 122	Mähnert, Franziska
6. 113	Scherf, Doris

1) Unzutreffendes bitte streichen; ist nur zu berücksichtigen, wenn Gemeindewahlbezirke eingerichtet sind.

7. Rechtsmittelbelehrung:

Wahlberechtigte Gemeindeglieder können innerhalb einer Woche nach dieser Bekanntmachung des Wahlergebnisses Wahlbeschwerde beim amtierenden Kirchengemeinderat einlegen (§ 31 Kirchengemeinderatswahlgesetz).

Die Wahlbeschwerde bedarf der Schriftform. Sie ist mit Gründen zu versehen.

Die Wahlbeschwerde kann nur mit dem Verstoß von Vorschriften über das Wahlrecht oder das Wahlverfahren begründet werden. Verstöße gegen die Rechtmäßigkeit des Verzeichnisses der Wahlberechtigten (§ 14 Absatz 3 Satz 5 Kirchengemeinderatswahlgesetz) und gegen die Rechtmäßigkeit der Wahlvorschlagsliste (§ 16 Absatz 2 Satz 3 Kirchengemeinderatswahlgesetz) können mit der Wahlbeschwerde nicht mehr geltend gemacht werden (§ 31 Absatz 2 Kirchengemeinderatswahlgesetz).

Die Wahlbeschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Das Wahlergebnis wird durch Aushang an den Anschlagtafeln¹

im Schaukasten an der Kirche und auf der Homepage ab dem 27.11.2022 bekannt gemacht.

Kirchensiegel

Unterschrift

Klein Nordende, den 27.11.2022

Der Kirchengemeinderat im Auftrag